

Datum	26.07.2019
Zahl	<b>KL5-ALL-2537/2019 (008/2019)</b> <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Rysanek/Me
Telefon	050 536-64051
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff:**

Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen in Leibnitz,  
9064 Marktgemeinde Magdalensberg;  
Sperrverordnung;

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 26.07.2019 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Bösartiger Faulbrut (Amerikanischer Faulbrut) der Honigbienen.

Gemäß § 3a Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 idgF. wird **verordnet**:

### § 1

Bei allen Bienenvölkern innerhalb der in der Anlage dieser Verordnung ersichtlich gemachten Zone ist der Verdacht auf das Bestehen von Bösartiger Faulbrut (Amerikanischer Faulbrut) der Honigbienen im Sinne des § 4 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 idgF, gegeben.

### § 2

- 1) Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
- 2) Die zuständige Gemeinde hat Anzahl und Standort der Bienenvölker in der Sperrzone zu erheben und unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Veterinäramt, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt a. WS., Telefon: 0463 536 64102, Fax: 0463 536 64001, zu melden.
- 3) Der Besitzer ist verpflichtet, den Organen der Bezirkshauptmannschaft (z. B. Bienenseuchensachverständigen) Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahme nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu geben.
- 4) Der Besitzer hat die von der Bezirkshauptmannschaft angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Kommt er einer solchen Anordnung nicht nach, so werden die Maßnahmen auf Kosten des Besitzers vorgenommen.

### § 3

Wer

- 1) die Anzeige gemäß § 3 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 idgF nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
- 2) Bienenvölker aus einer Zone gemäß § 3 a Abs. 2 Z 1 leg. cit. ausbringt oder
- 3) Bienenvölker in eine Zone gemäß § 3 a Abs.2 Z 1 leg. cit. ohne behördliche Bewilligung einbringt oder
- 4) die Meldung gemäß § 3 a Abs. 2 Z 2 leg. cit. nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
- 5) entgegen § 4 Abs. 2 leg. cit. den von der Behörde entsendeten Organen oder Sachverständigen den Zutritt zum Bienenstand verwehrt oder
- 6) entgegen § 4 Abs. 1 oder § 6 leg. cit. Bienenvölker oder Gegenstände aus dem Standort wegbringt,

begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt, gemäß § 12 des Bienenseuchengesetzes 1988 idgF eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- zu bestrafen.

### § 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Irene Rysanek

Anlage

Lageplan mit der Sperrzone (3-km-Radius)

#### **Ergeht an:**

1. die Marktgemeinde Magdalensberg, Görtschitztal Straße 135, 9064 Magdalensberg (per E-Mail);  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
2. die Marktgemeinde Poggersdorf, Hauptplatz 1, 9130 Poggersdorf; (per E-Mail)  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
3. die Marktgemeinde Maria Saal, Am Platzl 7, 9063 Maria Saal;  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
4. den Bienensachverständigen Herrn Horst Dreier, Obermieger 28, 9065 Ebenthal i.K.;
5. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt a.WS.;
6. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5, Kompetenzzentrum Gesundheit, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt a.WS.;
7. den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Herrn Mag. med. vet. Bernd Wappis, im Hause (per E-Mail);
8. den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Herrn Dr. Manfred Müller, Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt (per E-Mail);
9. die Kanzleistelle, im Hause;  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
10. zdA

